

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19359 –**

Messewirtschaft in Zeiten von Corona

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist der weltweit größte Messemarkt. Es finden hier jährlich bis zu 180 nationale und internationale Messen mit ca. 190 000 Ausstellern und 10 Millionen Besuchern statt. Hinzu kommen 160 regionale Fach- und Publikumsmessen mit über 55 000 Ausstellern und fast 6 Millionen Besuchern jährlich. Deutsche Messeveranstalter hatten einen Umsatz von 4 Mrd. Euro im Jahr 2018. Etwa zwei Drittel der Welt-Leitmessen finden in Deutschland statt (<https://www.auma.de/Documents/Meldungen/2019/auma-messewirtschaft-inzahlen-2019.pdf>).

Die andauernde Corona-Krise und die dadurch entstandenen öffentlichen Restriktionen haben zu zahlreichen Absagen oder Verschiebungen von Messen geführt. Aber nicht nur Messebetreiber sind betroffen. Die Investitionsgüterindustrie verliert durch die Verschiebungen und Absagen einen ihrer Hauptauftragswege. Für viele Unternehmen aus der Messebau-, Hotel- und Gastronomiebranche droht großer wirtschaftlicher Schaden.

Das Research Institute for Exhibition and Live-Communication (R.I.F.E.L.) beziffert den Gesamtschaden bereits auf über 1,6 Mrd. Euro (<https://www.e-commerce-magazin.de/coronavirus-epidemie-wirtschaftsmotor-messe-in-deutschland-in-gefahr/>; <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/coronavirus-auswirkung-en-messebranche-101.html>).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Situation der Messegesellschaften in Deutschland aufgrund der Corona-Krise?

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist die Messewirtschaft in Deutschland von den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie erheblich betroffen. Die bisher bekannten Absagen und Verschiebungen von Messen im In- und Ausland führen zu weitreichenden finanziellen Einbußen sowohl für Unternehmen, die an der Durchführung von Messen beteiligt sind oder mittelbar davon profitieren (Messeveranstalter, Messedienstleister, Hotellerie, Gastronomie etc.), als auch für Unternehmen, die auf Messen ausstellen.

Messen werden in Deutschland im Regelfall von Veranstaltergesellschaften durchgeführt, die dies als Hauptunternehmenszweck betreiben („Messegesellschaften“). Das Spektrum der in Deutschland ansässigen Messegesellschaften reicht von Kleinunternehmen mit regionalem Fokus hin bis zu international aufgestellten Großunternehmen. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind diese Unternehmen unter anderem aufgrund stark divergierender Geschäftsmodelle, Unternehmensstrukturen und Geschäftsentwicklung von der gegenwärtigen Krise in einem unterschiedlichen Ausmaß betroffen.

2. Welche relevanten Messegesellschaften in Deutschland befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung komplett oder teilweise in öffentlicher Hand?

Die Bundesregierung verfügt über keine derartige Liste. Beteiligungen des Bundes an Messegesellschaften bestehen nicht.

3. Welche Messegesellschaften in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung in privater Hand?

Entsprechend der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) entfallen nach Angaben des Statistischen Bundesamts auf die Branche „Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter“ in Deutschland insgesamt rund 7.150 Unternehmen. Darunter fallen aber alle wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen, wie zum Beispiel auch Konferenzen und Sitzungen. Nur ein Bruchteil befasst sich mit der Veranstaltung von Messen im engeren Sinne. Eine spezifischere Information als die des Statistischen Bundesamtes liegt der Bundesregierung nicht vor.

4. Inwiefern können staatliche oder teilstaatliche Messeunternehmen genauso KfW-Kredite (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) aufnehmen wie private Unternehmen, oder sind sie sogar ausgeschlossen?

Die Förderprogramme der KfW richten sich an gewerbliche Unternehmen, welche sich überwiegend im Privatbesitz befinden. Dies betrifft auch die KfW-Sonderprogramme und das KfW-Schnellprogramm, welche im Zuge der Corona-Krise aufgelegt worden sind. Insofern können auch teilstaatliche Messegesellschaften antragsberechtigt sein, wenn sie sich überwiegend im Privatbesitz befinden.

Darüber hinaus ermöglicht der IKU (Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen) kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Im Rahmen der Corona-Krise hat die KfW das Programm erweitert und vorübergehend eine Betriebsmittelfinanzierung bis zum 30. Dezember 2020 eingeführt.

5. Bei welchen Messegesellschaften geht die Bundesregierung im Sinne von § 16 Absatz 1 des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes (WStFG) davon aus, dass ihre „Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, die Versorgungssicherheit, die kritischen Infrastrukturen oder auf den Arbeitsmarkt hätte“?

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
- mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse und
- mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt).

Auch Messegesellschaften, die mindestens zwei dieser Kriterien erfüllen, können grundsätzlich Stabilisierungsmaßnahmen des WSF gewährt werden.

Im Einzelfall erhalten auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig, oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind. Darüber hinaus können Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Mio. Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden, Unterstützung durch den WSF erhalten (gilt nur für Rekapitalisierungen nach § 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes).

Ob ein Unternehmen, das die o. g. Größenkriterien nicht erfüllt, Zugang zum WSF über eine Ausnahmeregel erhält, entscheidet der interministerielle Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss im konkreten Einzelfall. Dies gilt auch für Messegesellschaften.

6. Inwiefern kann und wird die Bundesregierung die Messegesellschaft der öffentlichen oder teilöffentlichen Hand in der Krise unterstützen?

Um die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie abfedern zu können, hat die Bundesregierung mit einem umfassenden Maßnahmenpaket für die gesamte Wirtschaft reagiert. Das Maßnahmenpaket ist branchenoffen und adressiert mit verschiedenen Maßnahmen auch Unternehmen mit (teilweise) öffentlicher Eigentümerstruktur. Es obliegt den Unternehmen im Rahmen ihrer individuellen betrieblichen Entscheidungen, ob die bereitgestellten Maßnahmen beantragt werden.

7. Welche Maßnahmen ergreifen Städte und Länder nach Kenntnis der Bundesregierung, um ihre Messegesellschaften zu unterstützen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über individuelle Maßnahmen zur Unterstützung von Messegesellschaften durch Länder und Gemeinden vor.

8. Wie viele Anfragen hat die KfW-Bank von öffentlichen, teilöffentlichen und privaten Messegesellschaften bezüglich Kreditvergaben aufgrund der Corona-Krise erhalten?

Entsprechend der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) wurde eine Auswertung für die Branche

„Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter“ vorgenommen. Per 28. Mai 2020 hat die KfW in dieser Branche insgesamt 175 Anträge (Volumen 70.555.100 Euro) im KfW-Sonderprogramm und KfW-Schnellkredit erhalten. Eine Differenzierung nach öffentlichen, teil-öffentlichen und privaten Messegesellschaften ist nicht möglich. Sie hierzu auch die Antwort zu Frage 4.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um das Bestehen der Messegesellschaften in Deutschland zu sichern, wenn die aktuellen Restriktionen des öffentlichen Lebens langfristig andauern, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung arbeitet an einer branchenübergreifenden Überbrückungshilfe, um Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern. Die Beratungen in der Bundesregierung zu dieser geplanten Überbrückungshilfe sind noch nicht abgeschlossen.

10. Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass der Messebetrieb in Deutschland wieder seinen Betrieb aufnehmen kann?

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten am 6. Mai 2020, dass die Länder in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten unter anderem über die Durchführung von Messen mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen entscheiden werden. Mehrere Bundesländer gaben daraufhin bekannt, dass Messen unter Auflagen wieder stattfinden können. Verschiedene Messegesellschaften informierten öffentlichkeitswirksam über ihre Planungen, den Messebetrieb ab dem Spätsommer 2020 unter Auflagen wieder aufnehmen zu wollen. Für die Bundesregierung ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte, derartige Planungen infrage zu stellen.

11. Wie werden Messegesellschaften, die teilweise oder ganz in öffentlicher Hand sind, subventioniert?

Wie werden Verluste ausgeglichen?

Messegesellschaften werden seitens des Bundes keine Finanzhilfen im Sinne des § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) gewährt, insofern wird auf den aktuellen Subventionsbericht des Bundes verwiesen. Erkenntnisse über Subventionen anderer Gebietskörperschaften liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ungeachtet der Eigentumsverhältnisse sind Messegesellschaften in Deutschland ausnahmslos privatrechtlich organisiert. Fragen des Verlustausgleichs und der Gewinnabführung sind Gegenstand individueller vertraglicher Regelungen und Entscheidungen der jeweils zuständigen Organe/Gremien.

12. Inwiefern machen Messegesellschaften in öffentlicher Hand nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Corona-Krise Gebrauch von Kurzarbeit?

Nach Kenntnis der Bundesregierung machen Messegesellschaften im Zuge der Coronavirus-Pandemie in unterschiedlichem Umfang vom Instrument der Kurzarbeit Gebrauch.

